

# M E R K B L A T T

## DREHBUCHFÖRDERUNG

### **Antragstellung**

Der FFF Bayern hat seit Januar 2015 das digitale Einreichverfahren über ein Online Portal eingeführt. Es gelten folgende Bestimmungen:

Die Antragstellung kann nur über das Online Portal des FilmFernsehFonds Bayern erfolgen. Der Link hierzu findet sich auf der Website [www.fff-bayern.de](http://www.fff-bayern.de). Die Einreichung von Förderanträgen ist immer nur während der jeweiligen auf der Website bekanntgegebenen Einreichfrist möglich. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und endet an ihrem letzten Tag um 24:00 Uhr.

Für die rechtsgültige Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist (diese endet immer an einem Montag) bis spätestens 24:00 Uhr im Online Portal des FFF Bayern eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Online Portal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).
- Zusätzlich muss das ausgedruckte Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten spätestens zwei Werktage nach der jeweiligen Einreichfrist (entsprechend immer an einem Mittwoch) dem FFF Bayern bis um 24:00 Uhr zugegangen sein.
- Gehen die Antragsdaten nach 24:00 Uhr des jeweiligen letzten Tages der Einreichfrist im Online Portal des FFF Bayern ein oder ist die Zustellung des unterzeichnetes Antragsformulars nach zwei Werktagen beim FFF Bayern nicht erfolgt, kann der Antrag dem Vergabeausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden und gilt als nicht gestellt.

### **Allgemeine Hinweise**

Nach den Richtlinien für die Bayerische Film- und Fernsehförderung (Ziffer 2.1) kann für die Herstellung von fiktionalen Drehbüchern für Kinofilme eine Förderung gewährt werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf noch kein fertiges Drehbuch vorliegen. Nachfolgende Hinweise sollen die Antragstellung erleichtern. Vor Antragstellung ist grundsätzlich mit der zuständigen Förderreferentin telefonisch oder persönlich Kontakt aufzunehmen.

### **Antragsteller**

Antragsberechtigt sind Autoren und in Bayern ansässige Produzenten, wenn es sich um Stoffe handelt, die der/die Antragsteller selbst entwickelt hat/haben oder für die der/die Antragsteller selbst die Verfilmungsrechte erworben hat/haben. Ist der Antragsteller Produzent, verpflichtet er sich, die gewährte Förderung in voller Höhe an den/die Autoren

auszubehalten. Schüler und Studenten können keinen Antrag auf Drehbuchförderung stellen.

### **Regelförderungssätze**

Der Regelförderungssatz beträgt bei einem oder mehreren Autoren 30.000 Euro. Das Darlehen wird in zwei Raten ausgezahlt: Die erste nach Billigung des Treatments, die zweite nach Abnahme des fertigen Drehbuchs durch den FFF Bayern.

### **Höhere Fördersumme**

**a. Der Autor hat wenigstens zwei verfilmte Projekte vorzuweisen**

**b. Besonders hoher Rechercheaufwand**

**c. Das Drehbuch ist Grundlage für die Schaffung einer transmedialen Storywelt**

**d. Kosten für dramaturgische Beratung**

Die Höchstsätze betragen bis zu 5.000 Euro pro Fall, kumuliert nicht mehr als bis zu 10.000 Euro. In den folgenden vier Fällen ist eine höhere Fördersumme möglich:

- zu a. Eine entsprechende Filmografie ist beizufügen. Als verfilmte Projekte gelten programmfüllende Kinofilme.
- zu b. Der geplante Rechercheaufwand ist durch eine detaillierte Kostenaufstellung nachzuweisen, die mit dem Antrag einzureichen ist.
- zu c. Ein detailliertes Konzept für die geplante transmediale Storywelt ist beizufügen.
- zu d. Die Förderung der Kosten für eine dramaturgische Beratung wird nur auf gesonderten Antrag gewährt.
  - Der Antrag kann erst nach Bewilligung der Drehbuchförderung und muss vor Abnahme des Drehbuchs eingereicht werden.
  - Die Beauftragung eines Beraters/einer Beraterin **vor** Bewilligung der dafür vorgesehenen Förderung erfolgt auf eigenes Risiko.
  - Der Antrag ist an keine Sitzungstermine gebunden.

### **Absichtserklärung, Filmografie des Produzenten**

Dem Antrag von Autoren ist eine Absichtserklärung eines in Bayern ansässigen Produzenten beizufügen sowie eine Filmografie des in Aussicht gestellten Produzenten. Sollte der Autor selbst produzieren, ist ein entsprechender Nachweis über die bisherige Produzententätigkeit beizufügen. Im Antrag von Produzenten entfällt die Absichtserklärung.

### **Rückzahlungsregelung**

Der/die Antragsteller ist/sind verpflichtet, die Hälfte des Verwertungserlöses, höchstens aber das ausbezahlte Darlehen zurückzuzahlen. Verfilmt der Zuwendungsempfänger das Drehbuch selbst, ist die komplette Drehbuchförderung bei Drehbeginn zurückzuzahlen. Nicht als Verwertungserlös gelten Honorare für die Fortentwicklung des Drehbuchs bis zu einer Höhe von 50% der Fördersumme. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Zahlung der letzten Darlehensrate.

### **Dokumentarische Kinofilme**

Für die Entwicklung von Treatments für aufwändige dokumentarische Kinofilme beträgt der Regelfördersatz 10.000 Euro. Darin berücksichtigt ist bereits die für die Entwicklung notwendige Recherchearbeit, so dass eine Erhöhung der Fördersumme aufgrund von besonders hohem Rechercheaufwand hierbei entfällt. Für die Auszahlung der zweiten Darlehensrate sind dem FFF Bayern die ausführliche inhaltliche Ausarbeitung sowie die Rechercheergebnisse zur Abnahme vorzulegen. Alle weiteren Regelungen gelten entsprechend.

### **Zuständige Förderreferentin**

Dr. Lisa Giehl  
E-Mail: [lisa.giehl@fff-bayern.de](mailto:lisa.giehl@fff-bayern.de)  
Tel.: 089/544 602-19

Stand: 29. Mai 2017